

Steuer-Hebestelle zu declariren. Die besfalligen Declarationen sind durch die Ober-Controleurs einer summarischen Prüfung durch Vergleichung der gemachten Angaben mit den, in den Waarenlagern vorhandenen Vorräthen zu unterwerfen, wobei jedoch die Abschätzung der letzteren nach dem Augenschein in der Regel für den Zweck genügen wird. Nur wenn sich durch eine solche Prüfung ungewisselt ergeben sollte, daß die wirklichen Bestände erheblich geringer seyen, als die declarirten Quantitäten, ist zur Verwiegung zu schreiten.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Registerführung und über die rechnungsmäßige Behandlung der Einnahme an Runkelrübenzucker-Steuer.

§. 36.

Da das Anmeldungs-Register zugleich dazu dient, die Soll-Einnahme fest zu stellen und deren richtigen Eingang übersichtlich nachzuweisen, die letzte Einzahlung aber in der Regel nicht früher als am 1. Juli zu erwarten ist, so kann dieses Register für keinen kürzeren Zeitraum, als für ein volles Betriebsjahr — vom 1. September bis Ende August — angelegt werden. Sobald sämmtliche Fabrik-Inhaber die ihnen zum Soll gestellte Steuer eingezahlt haben, wird das Anmeldungs-Register abgeschlossen und nebst den Verwiegungs-Registern an den General-Inspector zur Revision befördert.

§. 37.

Die Verwiegungs-Register werden innerhalb des Betriebsjahres ohne Unterbrechung so lange fortgeführt, als in jeder Fabrik die Verarbeitung der rohen Rüben dauert. Nach Ablauf dieser Periode werden am Schluß des Registers die Monats-Abschlüsse recapitulirt und sowohl das Register selbst, als sämmtliche dazu gehörige Nothbücher an die Hebestelle des Bezirks abgeliefert, welche dieselben bis zum Abschluß des Anmeldungs-Registers asservirt und dann mit diesem zur Revision einsendet.

§. 38.

Die Heberegister werden in vierteljährlichen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Quartals zur Revision eingefandt. Da letztere aber nur